

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2013 (SächsGVBl. S. 158), in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 1 und § 48 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), in Kraft getreten am 22.07.2013 sowie § 3 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3185) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bärenstein am 12.11.2013 folgende:

Satzung
zur Festsetzung
geschützter Landschaftsbestandteile,
zum Schutz des Baumbestandes
und der Gehölze
auf dem Gebiet der
Gemeinde Bärenstein
(Gehölzschutzsatzung)

beschlossen.

Beschluss-Nr.: 29/13

§ 1

Schutzzweck

(1) Schutzzweck dieser Satzung ist:

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm,
4. die Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten
5. die Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas
6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.

(2) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Im Gebiet der Gemeinde Bärenstein werden Gehölze einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützt sind:

1. a) auf unbebauten Grundstücken:

Bäume mit einem Stammumfang von 50 Zentimeter oder mehr, gemessen jeweils in einer Stammhöhe von einem Meter vom Erdboden aus, vorbehaltlich der Regelungen im § 21 SächsNatSchG,

b) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken*:

Bäume mit einem Stammumfang von 100 Zentimeter oder mehr, gemessen jeweils in einer Stammhöhe von einem Meter vom Erdboden aus, vorbehaltlich der Regelungen im § 21 SächsNatSchG.

Der nach 1a und 1b zu ermittelnde Stammumfang ist bei mehrstämmigen Bäumen nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen.

2. Alleen und einseitige Baumreihen unabhängig von Art und Stammumfang,
3. Sträucher einheimischer Pflanzenarten über 2,50 m Höhe,
4. Hecken aus einheimischen Gehölzen im Innenbereich und Außenbereich ab 3 m Länge,
5. in öffentlichen Park- und Grünanlagen gepflanzte und gepflegte Gehölze, unabhängig von ihrer Größe,
6. Ersatzpflanzungen nach § 10 dieser Satzung.

(3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der nach Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:

1. bei Bäumen mit säulen- bzw. schlank kegelförmiger Krone der Wurzelbereich unterhalb der Baumkrone, zuzüglich 5 m nach allen Seiten,
2. bei Bäumen mit kugel- bis eiförmiger Krone der Wurzelbereich unterhalb der Baumkronen, zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten,
3. bei Sträuchern die Flächen unterhalb der Strauchkronen zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten,
4. bei Hecken die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für:

1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen,
2. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Wasserspeichern, Rückhaltebecken und sonstigen Hochwasserschutz- bzw. wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie auf Deponien,
3. Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) in der jeweils geltenden Fassung,
4. Obstbäume (ausgenommen sind Streuobstwiesen nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG sowie Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken*,
5. Nadelgehölze (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen sowie Weißtannen (*Abies alba*)) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken*, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden (Auf das generelle Fällverbot, im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September eines Jahres gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG, wird hingewiesen.),
6. Pappeln (*Populus sec.*), Birken (*Betula stec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken* (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen sowie Moorbirken (*Betula pub.*)), soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden. (Auf das generelle Fällverbot, im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September eines Jahres gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG, wird hingewiesen.)
7. Straßenbäume (Bäume, die auf gewidmetem öffentlichen Straßenland stehen) im Sinne des § 28 SächsStrG soweit eine Beseitigung zur Herstellung der Verkehrssicherheit oder einer Straßenerweiterung erforderlich wird (gem. § 4 BNatSchG),
8. Bebauungsplangebiete,
9. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG).
10. Gehölze, die zum Zwecke der Biomassegewinnung auf landwirtschaftlichen Flächen angelegt werden oder angelegt werden sollen und nicht dem SächsWaldG unterliegen (Kulturplantagen).

(5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß §§ 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 dieser

Satzung gewährleisten und den Schutzgegenstand nach Abs. 1 bis 3 sicherstellen.

- (6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG i.V.m. §§ 9 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

**Hinweis: Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen, § 2 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO).*

§ 3

Schutz- und Pflegegrundsatz

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

§ 4

Verbote

- (1) Verboten sind die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen können. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändern oder das weitere Wachstum nachhaltig beeinträchtigen können.
- (2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Gehölze, die zur Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen können. Insbesondere ist es verboten:
1. die Bodenoberfläche unterhalb des Kronenbereiches durch Befahren oder Parken mit Kraftfahrzeugen sowie durch Ablagern von Stoffen zu verfestigen,
 2. unterhalb des Kronenbereiches Aufgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) und Aufschüttungen vorzunehmen,
 3. im Wurzelbereich Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
 4. Salze, Öle, Chemikalien oder andere Stoffe zu lagern, anzuschütten oder auszubringen, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen,
 5. Wurzeln, Rinde oder die Baumkrone in einem Ausmaß zu beschädigen, dass das Wachstum des Gehölzes oder die Standfestigkeit nachhaltig beeinträchtigt wird,
 6. an Bäumen Werbemittel, Schilder und Informationsmaterial anzubringen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Gehölze im Sinne dieser Satzung, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen, Wegen und Schienenwegen sowie an landwirtschaftlichen Nutzflächen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie an elektrischen Freileitungen und oberirdischen Telekommunikationslinien. Maßnahmen, die zur Unterhaltung und Reparatur von Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich zugehöriger Schutzstreifen durch die Versorgungsträger erforderlich sind, sind ebenso zulässig.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Bärenstein kann auf Antrag von den Verboten des § 4 Ausnahmegenehmigungen erteilen, wenn:
1. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich- rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern,
 2. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann,
 3. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt,
 4. von den geschützten Gehölzen Gefahren für Personen und Sachen von erheblichem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 5. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen.
- (2) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen erteilt werden

§ 7

Befreiungen

- (1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8

Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach den §§ 6 und 7

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach den §§ 6 und 7 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten bei der Gemeinde Bärenstein zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Weiterhin sind in dem Antrag Art, Höhe und Stammumfang (gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus) der Gehölze unter Beifügen eines Lageplanes zu beschreiben. Auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Gehölze auf andere Weise ausreichend beschrieben ist. Ein Bauvorbescheid oder eine erteilte Baugenehmigung ersetzen diesen Antrag nicht.
- (2) Ausnahmen oder Befreiungen werden schriftlich erteilt und können mit den erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 10, versehen werden. Die Ausnahmen oder Befreiungen verlieren nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Erteilung ihre Gültigkeit, wenn von der Ausnahme kein Gebrauch gemacht worden ist.
- (3) Die Gemeinde Bärenstein entscheidet innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.
- (4) Die Gemeinde Bärenstein hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September (Vegetationszeit) auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar des darauffolgenden Jahres zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen

nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Gemeinde Bärenstein entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

- (5) Für das Verfahren werden keine Gebühren erhoben. Die Gebührenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

§ 9

Gefahrenabwehr

- (1) Geht von einem Gehölz eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder für Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Befreiung zulässig. Maßnahmen zur Störungs- und Havariebeseitigung an unterirdischen Versorgungsanlagen, die unter die Verbote des § 4 Abs. 2 fallen, sind zum Zwecke der Gefahrenabwehr zulässig. Die Maßnahmen dürfen nicht weitergehen als unbedingt erforderlich.
- (2) Die Maßnahmen sind von demjenigen der die Gefahr abgewehrt hat der Gemeinde Bärenstein unverzüglich anzuzeigen.

§ 10

Ersatzpflanzungen

- (1) Werden nach § 2 geschützte Gehölze
- a) entgegen § 4 oder
 - b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 oder
 - c) aufgrund einer Befreiung nach § 7 oder
 - d) entsprechend § 9 beseitigt oder beschädigt, können Ersatzpflanzungen verlangt werden.
- (2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“ fest.
- (4) Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung. Die Ersatzzahlung ist an die Gemeinde Bärenstein zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.

- (6) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 bzw. eine Befreiung nach § 7 erhalten hat.
- (7) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 12 unberührt.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können.

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig:

1. nach § 4 dieser Satzung verbotene Handlungen vornimmt, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 bzw. Befreiung nach § 7 zu haben,
 2. entgegen § 9 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 3. den Nebenbestimmungen einer Ausnahme nach § 6 oder einer Befreiung nach § 7 nicht ordnungsgemäß nachkommt,
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Vorschriften des § 49 Abs. 1 SächsNatSchG mit Geldbußen von bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit um die Hälfte.
 - (3) Die Zahlung der Geldbuße befreit nicht von der Einhaltung der Nebenbestimmungen gemäß § 10.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gehölzschutzsatzung vom 14.11.2001 außer Kraft.

Hinweis nach § 4, Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4, Abs. 4, Satz 1 i.V.m. Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bärenstein, den 13.11.2013


B. Schlegel
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:


Die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte nach § 1 der Bekanntmachungs-
satzung der Gemeinde Bärenstein im Bärensteiner Informations- und Nachrichtenblatt
(Amtsblatt der Gemeinde)

Jahrgang: 24

Nummer: 01

Erscheinungstag: 13.01.2014

Bärenstein, den 14.01.2014


B. Schlegel

Bürgermeister



-Dienstsiegel-

Anlage 1

(zu § 10 der Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Bärenstein)

Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen

1. Anzahl und Pflanzgröße

Stammumfang bei Bestandsminderung	>100 – 150cm	>150 – 220cm	>220cm
Anzahl und Klasse des Ersatzes	1x Hochstamm, Stammumfang 15 – 18cm	1x Hochstamm, Stammumfang 19-22cm	1x Hochstamm, Stammumfang 23-26cm

Großsträucher und Hecken sind durch einfache Ersatzpflanzungen von mittlerer Baumschulqualität zu ersetzen.

2. Pflanzzeit

Die Pflanzung ist in der Regel zeitnah zur Fällung vorzunehmen, spätestens innerhalb der Pflanzperiode im Herbst, die der Beseitigung als nächste folgt.

